



An den  
Regierungspräsidenten  
der Bezirksregierung Köln  
Hans-Peter Lindlar  
Zeughausstraße 2-10  
50667 Köln

Humanwissenschaftliche  
Fakultät  
Department  
Heilpädagogik und  
Rehabilitation

Frau  
Abteilungsdirektorin  
Gertrud Bergkemper-Marks  
Abteilung 04 (Schule)  
Bezirksregierung Köln

Lehrstuhl  
Pädagogik und Didaktik  
bei Menschen mit  
geistiger Behinderung  
Prof'in Dr. Kerstin Ziemer  
Dr. Jürgen Münch

## Offener Brief (2)

### Verteiler:

Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW,  
Dezernat IV der Stadt Köln – Bildung, Jugend und Sport, Behindertenbeauftragte, Schulaufsicht der Stadt Köln/  
Bezirksregierung, Elternvereinigung mittendrin e.V., Kölner Stadt-Anzeiger, Kölnische Rundschau.  
Online verfügbar unter: [www.inkoe.de](http://www.inkoe.de)

### Gemeinsamer Unterricht und Ganztagsunterricht an der neu zu errichtenden Gesamtschule in Köln-Nippes

hier: Antwort auf die Stellungnahme der Bezirksregierung vom 08.02. 2010 zu  
unserem Offenen Brief (1) vom 22.01.2010

Telefon +49 221 470-  
5558  
+49 221 470-  
2057  
Telefax +49 221 470-  
5580

Sehr geehrte Frau Bergkemper-Marks,  
sehr geehrter Herr Lindlar,

[kziemen@uni-koeln.de](mailto:kziemen@uni-koeln.de)

[juergen.muench@uni-koeln.de](mailto:juergen.muench@uni-koeln.de)

Raum: 18 / 27

besten Dank für Ihre Antwort auf unseren Offenen Brief zur Unterstützung des Ratsbeschlusses vom 17.12.2009 zur Einrichtung einer von Beginn an durchgängig in allen Zügen integrativ ausgerichteten Gesamtschule in Köln-Nippes mit entsprechender personeller und sächlicher Ausstattung, insbesondere des Ganztagsbetriebes, in dem Sie - bezogen auf dieses inklusive Schulgründungskonzept - folgende Punkte ansprechen:

Köln, den 28. April 2010

Az: Zi / Ri

- die Verbindlichkeit der UN-Konvention Art. 24 ,  
die Gelingensbedingungen für eine inklusive Schulentwicklung gem. Art. 24,  
den Zeitrahmen zur Umsetzung der UN-Konvention Art. 24 gemäß Art. 8 (1) und 4 (2) sowie die korrespondierende Berichtspflicht gemäß Art. 35 und Fakultativprotokoll
- die vorrangige Orientierung der Landesregierung und Bezirksregierung bei der Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung „vor allem an der Umsetzung der neu eingerichteten Kompetenzzentren“ ,
- die Gewährleistung der Information der LehramtsanwärterInnen in der zweiten Phase der Lehrerbildung hinsichtlich der Weiterentwicklung sonderpädagogischer Förderung durch die Bezirksregierung.

### Sekretariat:

Elke Rino  
Telefon + 49 221 470-  
5551  
Telefax + 49 221 470-  
5580  
[erino@uni-koeln.de](mailto:erino@uni-koeln.de)  
Raum: 16  
Klosterstraße 79b  
50931 Köln

Wir nehmen dazu gern Stellung, um das öffentliche Gespräch über die inklusive Schulentwicklung in Köln weiterzuführen.

Aus unserer Sicht ist die Diskussion „um das Für und Wider eines stärker inklusiv ausgerichteten Schulsystems“ (wie Sie auf S. 2 Ihres Briefes schreiben) mit der Verabschiedung (2006) und der bundesdeutschen Ratifizierung (2009) der UN-Konvention **im Sinne des Art. 24** in rechtlicher Hinsicht entschieden, wie bereits juristischen Gutachten<sup>1</sup> aufzeigen. Hierauf verweisen auch übereinstimmend die Stellungnahmen aller Behindertenverbände in Deutschland, zahlreicher gesellschaftlich relevanter Organisationen sowie die bisherige und der neue Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen. Die grundsätzliche Entscheidung darüber liegt danach nicht mehr im Ermessen einer Landesregierung, Bezirksregierung oder eines Stadtrates: Es besteht die rechtliche Verpflichtung, **ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen sicherzustellen** - wie es im rechtsgültigen Originaltext heißt.<sup>2</sup>

Wir stimmen mit Ihnen überein, dass nun vorrangig **Gelingensbedingungen** für die „Umsetzung von Inklusion und Teilhabe aller Schülerinnen und Schüler in schulpraktisches Handeln erforderlich (sind), damit ein erfolgreiches gemeinsames Unterrichten auch dauerhaft möglich wird“ (S.2).

Auch wir zählen dazu die kooperative Erarbeitung eines entsprechend ausgerichteten *prozessbegleitenden Schulkonzepts*, verweisen jedoch darauf, dass die *explizite Orientierung an der UN-Konvention* - insbesondere an Art. 24 - bei den Beratungen von Schul- oder Lehrerkonferenzen nicht mehr zur Disposition stehen kann.

Im Gegenteil wäre eine entsprechende *eindeutige Information und politische Willensbekundung der Bezirksregierung* für Eltern, LehrerInnen, Schulleitungen und Öffentlichkeit – im Sinne der Verpflichtung zur Bewusstseinsbildung in Art. 8 - eine weitere hilfreiche, wirksame, wenn nicht sogar zentrale Gelingensbedingung für eine nachhaltige inklusive Schulentwicklung, nicht nur an der neuen Gesamtschule.

Ein solchermaßen erklärter politischer Wille bedürfte zu seiner Wirksamkeit als weitere Gelingensbedingung auch der entsprechenden Ausstattung der Schule, insbesondere der *Genehmigung und der Ressourcen zur Aufnahme des Ganztagsbetriebs*. Ein integratives Gesamtschulkonzept ist untrennbar mit dem Ganztag verknüpft, Halbtagsregelungen erschweren und verhindern „erfolgreiches gemeinsames Unterrichten“. Gesamtschulunterricht (zudem mit Gemeinsamen Unterricht) im Halbtage muss von SchülerInnen, KollegInnen und Eltern an dieser

---

<sup>1</sup> Poscher, Rux und Langer (2008, online verfügbar unter: <http://www.eine-schule-fuer-alle.info/downloads/13-62-257/RechtsgutachtenGEW.pdf>, letzter Zugriff am 28.04.2010); Latham und Watkins (2009, online verfügbar unter: [http://www.eine-schule-fuer-alle.info/downloads/13-62-367/Project%20Equal\\_%20V%C3%B6lkerrechtliche%20Thesen%28141712\\_5\\_FF%29.pdf](http://www.eine-schule-fuer-alle.info/downloads/13-62-367/Project%20Equal_%20V%C3%B6lkerrechtliche%20Thesen%28141712_5_FF%29.pdf), letzter Zugriff am 28.04.2010); Eichholz (2009, online verfügbar unter: <http://www.eine-schule-fuer-alle.info/downloads/13-62-425/BRK-Aufsatz2009%20Eichholz.pdf>, letzter Zugriff am 28.04.2010).

<sup>2</sup> Art. 24: “States Parties shall ensure an inclusive education system at all levels ...“.

Schule nicht erst in einem „Entwicklungs“prozess unter unzureichenden Bedingungen erprobt bzw. erlebt und erlitten werden; die Erfahrungen und Gelingensbedingungen erfolgreicher integrativer Gesamtschularbeit und die Bedeutsamkeit des Ganztagsunterrichts sind international und auch für Köln schulpraktisch und erziehungswissenschaftlich ausreichend belegt.

Als weitere Gelingensbildung sehen wir wie Sie die Lehrerbildung als bedeutsam an: die Sicherstellung einer unterstützenden *Lehrerfortbildung*, die mit einer inklusiv ausgerichteten Lehrerbildung der ersten und zweiten Phase korrespondieren sollte. Wesentlich erscheint uns festzuhalten, dass auch für die Lehrerbildung die Perspektive der „Weiterentwicklung sonderpädagogischer Förderung“ der nordrhein-westfälischen Schulgesetzänderungen von 1995 und 2006 hinter der Perspektive der UN-Konvention und der vorhergehenden Salamanca-Erklärung (1994) zurückbleibt bzw. überholt ist. Es geht mittlerweile um eine *Lehrerbildung für die „Weiterentwicklung des allgemeinen Schulsystems“*, um „Längeres gemeinsames Lernen aller Schüler“ zu ermöglichen. Hierzu und zu entsprechend notwendigen Entwicklungen an der Kölner Universität haben wir auf der Internetplattform InKö bereits Stellung genommen.<sup>3</sup>

In diesem Kontext sehen wir auch die Einrichtung und Erprobung der *Kompetenzzentren* mit den derzeitigen Rahmenbedingungen als nur sehr bedingt zielführend an, solange die „Weiterentwicklung sonderpädagogischer Förderung“ unter Beibehaltung des dualen Systems die vorrangige Orientierung darstellt. Die UN-Konvention zielt demgegenüber auf die offensive „Weiterentwicklung der allgemeinen Schulen“ zu „inkluisiven Schulen“ mit einem *subsidiären Auftrag der Sonderpädagogik*, welcher sich sowohl im veränderten Selbstverständnis als auch in veränderten Organisationsformen *innerhalb des allgemeinen Schulsystems* manifestiert. Den Ratsbeschluss der Stadt Köln vom März d. J. zur Erarbeitung eines entsprechenden Handlungsplans für eine weitere inklusive Entwicklung der Schulen der Stadt sehen wir als richtigen und notwendigen Schritt in diese von der UN-Konvention vorgegebene Richtung.

Was den **Zeitrahmen** für die Realisierung der mit der Ratifizierung der UN-Konvention eingegangenen rechtlichen Verpflichtungen angeht, fordert der von Ihnen zitierte Art. 4 (2) im Originaltext<sup>4</sup> die Vertragstaaten auf, *am „maximum“* der verfügbaren Ressourcen ‚*Maß zu nehmen*‘ um ‚fortschreitend‘ („progressively“) - nicht ‚nach und nach‘ (gradually) – die volle Realisierung der Rechte zu erreichen („to achieve“). Die Konnotationen dieser Begriffe, dieses Absatzes wie des gesamten Konventionstextes zielen auf baldmöglichste *progressive* öffentliche Anstrengungen im Sinne von *Höchstleistungen*. Die – nicht nur an dieser Stelle - abschwächende deutsche Übersetzung mit der Umdeutung zu einer allmählichen Entwicklung – mit einem ‚Maß nehmen‘ am Ressourcenvorbehalt - wird aus unserer Sicht den Intentionen der VerfasserInnen der Konvention, zu einem großen Teil Mitglieder der Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit

<sup>3</sup>([http://www.inkoe.de/information/information\\_detail.php?thema\\_id=16&eintrag\\_id=136#information\\_inhalt](http://www.inkoe.de/information/information_detail.php?thema_id=16&eintrag_id=136#information_inhalt)).

<sup>4</sup>“With regard to economic, social and cultural rights, each State Party undertakes to take measures to the maximum of its available resources and, where needed, within the framework of international cooperation, with a view to achieving progressively the full realization of these rights, without prejudice to those obligations contained in the present Convention that are immediately applicable according to international law“ (Art. 4.2)

Behinderungen, und der von ihnen im Entstehungsprozess der Konvention angemahnten Dringlichkeit der Veränderungsmaßnahmen nicht gerecht.

Die von Ihnen angeführte *Berichtspflicht* sehen wir gleichfalls intentional verbunden “with a view to achieving progressively the full realization“. Genau aus dem Grund, dass die Vertragsstaaten sich die notwendigen Maßnahmen dringend machen (,in die Schuhe kommen’), ist der erste Berichtszeitraum nicht wie die folgenden Berichtszeiträume auf vier Jahre , sondern auf nur zwei Jahre begrenzt worden. Für Deutschland ist diese erste Zielmarke auf März 2011 festgelegt: es verbleiben also für die Einleitung konkreter Maßnahmen noch zehn Monate.

Auch der von Ihnen beschriebene „*Mentalitätswandel*“ (S.3, Ihres Schreibens) bezogen auf die Akzeptanz inklusiver Bildung – hinsichtlich der außerordentlichen Bedeutsamkeit und Notwendigkeit aber auch schwierigen Realisierung dieser Gelingensbedingung stimmen wir mit Ihnen voll überein – erfordert bezogen auf die inklusive Orientierung der hier thematisierten Schulneugründung in Köln-Nippes keinen weitgefassten Zeitrahmen. Wie bereits in unserer ersten Stellungnahme erwähnt, weisen die vorliegenden Umfrageergebnisse für die Stadt Köln ein aktuelles, ausreichendes und klares Interesse einer Mehrheit der befragten Eltern für längeres gemeinsames Lernen und für den Gemeinsamen Unterricht aus. Gleiches gilt für das Wahlverhalten der Eltern bezogen auf die Anmeldungen zur Gesamtschule.

Wir begrüßen die Ermöglichung der Aufnahme von SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf unmittelbar bei Aufnahme des Unterrichts bei der Schulneugründung, sehen jedoch – wie in unserer ersten Stellungnahme näher ausgeführt – Rahmenbedingungen, Quantitäten und Qualitäten bezogen auf die Intentionen der UN-Konvention, auf den Bedarf, auf die angemeldeten Elterninteressen und vor allem auf den Ratsbeschluss als unzureichend und dringend veränderungsnotwendig an.

Die Einladung zu einer Fortsetzung des Austausches in direktem Gespräch nehmen wir gern an und verbleiben

mit freundlichen Grüßen,

Prof. Dr. Kerstin Ziemen

Dr. Jürgen Münch